



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 21.03.2026

Inanspruchnahme und Kosten gesetzlicher Leistungen der künstlichen Befruchtung durch Asylberechtigte

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Voraussetzungen müssen anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte erfüllen, um Leistungen der assistierten Reproduktion in Bayern in Anspruch nehmen zu können? 3
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob und in welchem Umfang Krankenkassen in Bayern den Zugang von Schutzberechtigten zu Leistungen der künstlichen Befruchtung prüfen oder einschränken? 3
- 1.3 Gab es seit 2015 interne Abstimmungen, Hinweise oder Weisungen zwischen bayerischen Behörden und Krankenkassen zur Behandlung von Anträgen von Personen mit Schutzstatus? 4
- 2.1 In wie vielen Fällen haben anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte seit 2015 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten (bitte jährlich aufschlüsseln nach Schutzstatus und Behandlungsart)? 4
- 2.2 Wie hoch waren die jeweiligen Erstattungssummen der gesetzlichen Krankenversicherung in Bayern für diese Personengruppe seit 2015 (bitte jährlich aufschlüsseln)? 4
- 2.3 Wie viele Anträge von Schutzberechtigten wurden seit 2015 abgelehnt (bitte jährlich und nach Ablehnungsgrund aufschlüsseln)? 4
3. Wie viele Fälle mussten aufgrund unklarer Identitätsfeststellung oder fehlender Unterlagen zurückgestellt oder abgebrochen werden? 4
- 4.1 Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen den Krankenkassen in Bayern hinsichtlich Bewilligungsquote, Prüfverfahren und Erstattungspraxis? 4
- 4.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Fälle, in denen Paare mit Schutzstatus Behandlungen in Bayern durchführen ließen, aber ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegten? 5

5.1	Wie viele der seit 2015 durchgeführten Behandlungen bei Schutzberechtigten führten zu Schwangerschaften bzw. Geburten (bitte jährlich aufschlüsseln)?	5
5.2	Wie viele Paare mit Schutzstatus haben mehr als drei Behandlungszyklen in Anspruch genommen und wie wurden diese finanziert?	5
5.3	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Folgekosten für Mutter-Kind-Versorgung, Frühgeburten oder Mehrlingsschwangerschaften im Zusammenhang mit diesen Behandlungen?	5
6.	Wie bewertet die Staatsregierung die Inanspruchnahme von Leistungen der assistierten Reproduktion durch Schutzberechtigte im Hinblick auf Prioritätensetzung, Haushaltslage und gesellschaftliche Akzeptanz?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 20.04.2026

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage legt die Staatsregierung die von den Anfragenden verwendeten Begriffe wie folgt aus:

- „anerkannte Asylberechtigte“: gleichbedeutend mit Ausländern, denen nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt ist,
- „subsidiär Schutzberechtigte“: wie in § 4 AsylG,
- „Schutzberechtigte“ und „Personen mit Schutzstatus“: als Oberbegriffe zu den Begriffen „anerkannte Asylberechtigte“ und „subsidiär Schutzberechtigte“,
- „Leistungen der assistierten Reproduktion“: gleichbedeutend mit den Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft im Sinne von § 27a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

1.1 Welche Voraussetzungen müssen anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte erfüllen, um Leistungen der assistierten Reproduktion in Bayern in Anspruch nehmen zu können?

Es handelt sich bei anerkannten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nicht um Leistungsberechtigte im Sinne von § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Vielmehr können sie der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zugeordnet sein, wenn sie einen Versicherungstatbestand erfüllen oder zum Personenkreis nach § 264 Abs. 2 SGB V zählen. Grundsätzlich differenzieren weder die Versicherungsvoraussetzungen für die GKV noch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 264 Abs. 2 SGB V nach der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus, und erst recht nicht das Leistungsrecht der GKV. Der genannte Personenkreis wird in der GKV daher weder besser noch schlechter behandelt als deutsche Versicherte.

Wenn die betroffenen Personen der GKV zugeordnet sind, haben sie unter den Voraussetzungen des § 27a SGB V Anspruch auf medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft.

1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob und in welchem Umfang Krankenkassen in Bayern den Zugang von Schutzberechtigten zu Leistungen der künstlichen Befruchtung prüfen oder einschränken?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Krankenkassen die oben dargelegten Leistungsansprüche in rechtswidriger Weise zuerkennen oder ablehnen würden.

1.3 Gab es seit 2015 interne Abstimmungen, Hinweise oder Weisungen zwischen bayerischen Behörden und Krankenkassen zur Behandlung von Anträgen von Personen mit Schutzstatus?

Der Staatsregierung sind keine derartigen Vorgänge bekannt.

2.1 In wie vielen Fällen haben anerkannte Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte seit 2015 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion erhalten (bitte jährlich aufschlüsseln nach Schutzstatus und Behandlungsart)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Von einer Anfrage bei den Krankenkassen wurde abgesehen. Das parlamentarische Fragerecht verpflichtet die Staatsregierung zu Nachforschungen, soweit ihr Verantwortungsbereich betroffen ist. Bei Anfragen zu Handlungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die nur der Rechtsaufsicht der Staatsregierung unterliegen, ist dies jedoch grundsätzlich nicht der Fall (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH] v. 26.07.2006, Az: Vf. 11-IVa-05, Seiten 60 ff., abrufbar unter: www.bayern.verfassungsgerichtshof.de¹).

2.2 Wie hoch waren die jeweiligen Erstattungssummen der gesetzlichen Krankenversicherung in Bayern für diese Personengruppe seit 2015 (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2.3 Wie viele Anträge von Schutzberechtigten wurden seit 2015 abgelehnt (bitte jährlich und nach Ablehnungsgrund aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Fälle mussten aufgrund unklarer Identitätsfeststellung oder fehlender Unterlagen zurückgestellt oder abgebrochen werden?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4.1 Welche Unterschiede bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen den Krankenkassen in Bayern hinsichtlich Bewilligungsquote, Prüfverfahren und Erstattungspraxis?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Krankenkassen die oben dargelegten Leistungsansprüche in rechtswidriger Weise zuerkennen oder ablehnen würden.

1 <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/11-iva-05-entscheidung.pdf>

4.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Fälle, in denen Paare mit Schutzstatus Behandlungen in Bayern durchführen ließen, aber ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegten?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.1 Wie viele der seit 2015 durchgeführten Behandlungen bei Schutzberechtigten führten zu Schwangerschaften bzw. Geburten (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.2 Wie viele Paare mit Schutzstatus haben mehr als drei Behandlungszyklen in Anspruch genommen und wie wurden diese finanziert?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Folgekosten für Mutter-Kind-Versorgung, Frühgeburten oder Mehrlingsschwangerschaften im Zusammenhang mit diesen Behandlungen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie bewertet die Staatsregierung die Inanspruchnahme von Leistungen der assistierten Reproduktion durch Schutzberechtigte im Hinblick auf Prioritätensetzung, Haushaltslage und gesellschaftliche Akzeptanz?

Eine Bewertung erübrigt sich, weil eine leistungsrechtliche Schlechterstellung von bestimmten GKV-Versicherten allein wegen deren ausländischer Staatsangehörigkeit oder deren Aufenthaltsstatus verfassungswidrig wäre.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.